

Kirchgemeindeordnung

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Safiental

Aufgrund der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden und der Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde erlassen von der Kirchgemeindeversammlung vom 27.11.2012.

Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich immer auf beide Geschlechter.

**Gleichstellung
der Geschlechter**

1. Die Kirchgemeinde

Art. 1

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Safiental trägt die Verantwortung für die in ihr ausgeübten Dienste, vor allem für regelmässigen Gottesdienst, Unterricht, Seelsorge und Diakonie und das ihr anvertraute Kirchgemeindevermögen. Sie wirkt an gesamtkirchlichen Aufgaben mit.

Auftrag

Art. 2

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Safiental ist ein Glied der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden.

**Zugehörigkeit
zur Landes-
kirche**

Art. 3

² Der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Safiental gehören alle Personen evangelischer Konfession mit Wohnsitz in der politischen Gemein-

**Personelle
Zugehörigkeit**

¹ vgl. Kirchenverfassung Art. 3 und Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde Art. 7 – 24

² vgl. Kirchenverfassung Art. 4 und 36 - 38

de Safiental an, die nicht schriftlich ihre Nichtzugehörigkeit zur Landeskirche erklärt haben oder aus ihr ausgetreten sind.

Art. 4

Stimmbe- rechtigung

Stimmberechtigt in der Kirchgemeinde sind – ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit – alle Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche, die das 16. Altersjahr erfüllt haben und die übrigen Voraussetzungen der politischen Stimmberechtigung erfüllen. Die Wählbarkeit beginnt mit dem erfüllten 18. Lebensjahr.

Art. 5

Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind

1. die Kirchgemeindeversammlung
2. der Kirchgemeindevorstand
3. das Revisorat
4. das Pfarramt

2. Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 6

Ordentliche Kirchgemein- deversamm- lung

Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich im Frühjahr zur Genehmigung der Jahresrechnung und im Herbst zur Genehmigung des Budgets und zur Festlegung des Steuerfusses für das nachfolgende Jahr statt, nach Möglichkeit alternierend in allen 4 Ortschaften. Es ist erlaubt, das Budget und den Steuerfuss für das nachfolgende Jahr an der Frühjahrs-Versammlung zu genehmigen.

Art. 7

Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung findet auf Anordnung des Kirchgemeindevorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 50 der Stimmberechtigten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes statt.

Ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung

Art. 8

Die Einladung zu einer Kirchgemeindeversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Traktanden durch Publikation im Amtsblatt.

Einberufung, Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 9

In die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallen

Zuständigkeit

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Versammlung.
2. Erlass der Kirchgemeindeordnung und der notwendigen Gesetze.
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Kirchgemeindevorstandes, der Jahresrechnung und des Voranschlags für das nachfolgende Jahr.
4. Festsetzung des Steuerfusses für die Steuer der Kirchgemeinde für das nachfolgende Jahr.
5. Anträge in kirchlichen Angelegenheiten zuhanden des Kolloquiums oder des Kirchenrates.
6. Beschlussfassung über Vorlagen, die ihr vom Kirchgemeindevorstand unterbreitet werden.
7. Wahl des Präsidenten, der weiteren Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und der Rechnungsrevisoren.
8. Wahl der Vertretung der Kirchgemeinde im Kolloquium.
9. Wahl und Entlassung der Pfarrpersonen.

**Anträge an
den Kirchengemeindevorstand****Art. 10**

Anträge von Stimmberechtigten, die der Kirchgemeindeversammlung vorzulegen sind, müssen dem Kirchengemeindevorstand spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Anträge aus der Mitte der Kirchgemeindeversammlung prüft und begutachtet der Kirchengemeindevorstand zuhanden der nächsten Kirchgemeindeversammlung.

**Wahlen und
Abstimmungen****Art. 11**

Die Wahlen erfolgen schriftlich sofern nicht ausdrücklich Handmehr beantragt und beschlossen wird. Abstimmungen über Sachfragen werden durch Handmehr vorgenommen, wenn nicht eine schriftliche Abstimmung beschlossen wird.

³ Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden sinngemäss.

3. Der Kirchengemeindevorstand

Zusammensetzung**Art. 12**

Der Kirchengemeindevorstand besteht aus 5 Mitgliedern, welche von der Kirchgemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Der Präsident wird von der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Kirchengemeindevorstand selbst durch Wahl eines Vizepräsidenten, eines Aktuars und eines Kassiers. Den weiteren Mitgliedern können besondere Aufgaben übertragen werden.

³ Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden vom 7.10.1962, BR 150.100

Art. 13

Der Kirchgemeindevorstand versammelt sich, so oft es der Präsident für nötig erachtet, oder wenn mindestens 3 Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.

**Einberufung,
Beschlussfähigkeit**

Die Pfarrpersonen nehmen in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 14

Der Kirchgemeindevorstand ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er wahrt und fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere

Zuständigkeit

1. Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung.
2. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung.
3. Vorbereitung der Pfarrwahl und Mitteilung der Wahl an den Kirchenrat.
4. Anordnung einer möglichst ausreichenden Provision bei Pfarrvakanz, sofern nötig in Zusammenarbeit mit dem Kolloquium.
5. Aufsicht über den Religions- und Konfirmandenunterricht sowie Entscheid über die Zulassung zur Konfirmation in Zweifelsfällen.
6. Unterstützung und Beaufsichtigung der kirchlichen Beauftragten in ihrer Tätigkeit.
7. Aufsicht über die Führung des Pfarr- und Kirchgemeindearchivs.
8. Verwaltung des Kirchgemeindevermögens und Instandhaltung der Gebäulichkeiten der Kirchgemeinde.
9. Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Erlasse.
10. Berichterstattung über die Tätigkeit der landeskirchlichen Behörden zuhanden der Gemeindeglieder.
11. Beschlussfassung über einmalige finanzielle Aufwendungen bis Fr. 10'000.– und über wiederkehrende bis zu Fr. 5'000.–.
12. Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen.

4. Das Revisorat

Art. 15

**Zusammen-
setzung, Auf-
gabe**

Das Revisorat besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die von der Kirchgemeindeversammlung auf eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt werden.

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Rechnung der Kirchgemeinde und erstatten der Kirchgemeindeversammlung darüber Bericht.

5. Das Pfarramt

Art. 16

Auftrag

Die Pfarrpersonen stehen im Dienst der Kirchgemeinde. Ihren Auftrag in Verkündigung, Unterricht, Seelsorge und Diakonie erfüllen sie in Verantwortung gegenüber Gott, aufgrund der Kirchenverfassung und innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeindevorstand und den weiteren Mitarbeitern der Kirchgemeinde.

Die Anstellungsbedingungen werden in einem Arbeitsvertrag geregelt.

6. Weitere kirchliche Beauftragte

Art. 17

**Wahl und An-
stellungsbe-
dingungen**

Organisten, Mesmer, Katecheten und Sekretär werden vom Kirchgemeindevorstand gewählt. Anstellungsbedingungen und Aufgaben werden in schriftlichen Arbeitsverträgen festgehalten.

7. Schlussbestimmungen

Art. 18

**Änderung der
Kirchgemein-
deordnung**

Diese Kirchgemeindeordnung kann abgeändert oder ersetzt werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden dies an einer Kirchgemeindeversammlung verlangen. Abänderungsanträge sind vom Kirchgemeindevorstand

zuhanden der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu begutachten und derselben zur Beschlussfassung vorzulegen.

Art. 19

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gründungsversammlung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Evangelischen Kirchenrat Graubünden am 01.01.2013 in Kraft. Alle bestehenden Kirchgemeindeordnungen von Safien, Tenna, Valendas und Versam und die Pastorationsverordnung Safiental sind per 31.12.2012 ausser Kraft gesetzt.

Inkrafttreten

Namens der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Safiental

Präsidentin

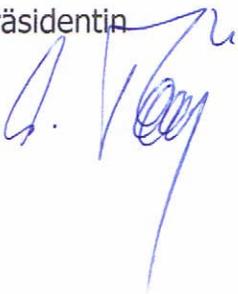


Aktuarin



Vom Evangelischen Kirchenrat genehmigt am 24. JAN. 2013

Präsidentin



Aktuar

